

## Nichtamtliche Lesefassung

### Anhang BEd Griechisch | Lehramt Gymnasium

Vom 5. Januar 2010

Geändert am 28. Oktober 2013

Geändert am 06. November 2013

Geändert am 17. Dezember 2014

#### **A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Die Eingangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang ist der Nachweis des Graecums. Bis zum Ende des 4. Fachsemesters ist das Latinum nachzuweisen. Ohne Nachweis des Latinums erfolgt keine Ausgabe des Bachelorzeugnisses; zugleich ist das Latinum bei der Zulassung zum Master of Education Griechisch nachzuweisen.

#### **B. Modularisierter Studienverlauf**

##### 1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

- Gesamtumfang: 40 SWS, davon
- Pflichtlehrveranstaltungen: 40 SWS
  - Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

##### 2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

<b>Modulname</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Prüfungs-voraussetzungen</b>	<b>Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</b>
Modul 1: Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie und der Didaktik der Alten Sprachen	1-2	4	8	keine	Klausur (90 Minuten)
Modul 2: Sprache und Grammatik I	1	6	10	keine	Klausur (90 Minuten) (nicht endnotenrelevant)
Modul 3: Sprache und Grammatik II	2-3	6	8	keine	Klausur (90 Minuten)
Modul 4: Literatur und Kulturwissen I: Archaik und griechisch-römische Antike	3-4	4	7	keine	mündliche Prüfung (15 Minuten) oder Klausur (90 Minuten)
Modul 5: Literatur und Kulturwissen II: 4. und 5. Jahrhundert	2-4	6	8	keine	mündliche Prüfung (15 Minuten) oder Klausur (90 Minuten)

Modul 6: Literatur und Kulturwissen III: Hellenismus und römische Kaiserzeit	5-6	6	8	keine	mündliche Prüfung (15 Minuten) oder Klausur (90 Minuten)
Modul 7: Literaturwissenschaft und ihre Methodik I: Prosa und Poesie	4-5	4	8	Hausarbeit (ca. 10 Seiten) im ersten besuchten griechischen Proseminar	Hausarbeit (ca. 10 Seiten) im zweiten besuchten griechischen Proseminar
Modul 8: Literaturwissenschaft und ihre Methodik II: Konzeption und Praxis des Griechischunterrichts	6	4	8	keine	Hausarbeit (ca. 15 Seiten)

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Leistungsnachweise entsprechend des Modulhandbuches zu erbringen.

Ist die erste Wiederholung einer schriftlichen Modulprüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, die zwischen 15 und 20 Minuten dauert. Die Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung hat bis zum Ende des nächsten Anmeldetermins zu dieser Prüfung zu erfolgen und muss schriftlich beim Hochschulprüfungsamt beantragt werden. Hält die Kandidatin oder der Kandidat diese Frist nicht ein, so ist die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung in dieser Prüfung vertan und die Prüfung gilt als nicht bestanden.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Bachelorstudienganges Griechisch Lehramt Gymnasium.

Die Ausgestaltung und der Umfang der Lehrinhalte der Module ist verbindlich in der Landesverordnung zu den curricularen Standards der Studienfächer festgelegt.

### **Artikel 2 zur Änderungsordnung vom 06. November 2013**

1. Diese Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Griechisch | Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2013/14 für den Studiengang BEd Griechisch erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.

2. Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/14 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Bachelor-PO-alt. Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall die bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen anzurechnen. Der Antrag auf Anwendung dieser Änderungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Bachelor-PO-alt abzulegen sind.

3. Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2013/14 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Bachelorprüfung einschließlich

der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Wintersemester 2016/17 nach der Bachelor-PO-alt ablegen.

4. Diese Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd.Griechisch | Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

## **Artikel 2 zur Änderungsordnung vom 17. Dezember 2014**

(1) Diese Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd Griechisch Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2015 erstmalig für den Bachelorstudiengang Griechisch Lehramt Gymnasium an der Universität Trier eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Sommersemester 2015 für den Bachelorstudiengang Griechisch Lehramt Gymnasium eingeschrieben worden sind, studieren nach der Prüfungsordnung vom 5. Januar 2010 in der bis zum Inkrafttreten dieser Änderungsordnung für sie geltenden Fassung. Auf Antrag können sie nach der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung studieren. In diesem Falle entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der bisher erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag auf Anwendung der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung ist unwiderruflich. Ein Wechsel in die Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Prüfungsordnung vom 05. Januar 2010 abzulegen sind.

(3) Prüfungen nach Prüfungsordnung in der Fassung der Änderungsordnungen vom 28. Oktober 2013 und vom 6. November 2013 können letztmalig im Sommersemester 2018 abgelegt werden.

Trier, den 17. Dezember 2014

Der Dekan des Fachbereichs II  
der Universität Trier  
Universitätsprofessor Dr. Stephan Busch